

1. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und
Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren
der Gemeinde Rastede außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflicht-
aufgaben

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Region Hannover vom 05.06.2001, der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.1998 (Nds. GVBl. S. 127), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am 17.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Kosten- und Gebührentarif erhält folgende Fassung:

Kosten- und Gebührentarif

gemäß § 5 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Kosten- u. Gebührenziffer	Kosten- und Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	Betrag
1.	Personaleinsatz		
1.1.	Grundbetrag/Grundgebühr	pro halbe Stunde	10 Euro
1.2.	Zusatzbetrag/Zusatzgebühr		tatsächl. Verd.ausfall
1.3	Sicherheitswachen	je Mann und Stunde	10 Euro
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)		
2.1.	je Löschfahrzeug (LF), Tanklöschfahrzeug (TLF), Rüstwagen (RW), Gerätewagen (GW), Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF), Einsatzleitwagen (ELW)	pro halbe Betriebsstunde	23 Euro

Kosten- u. Gebührenziffer	Kosten- und Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	Betrag
2.2.	zuzüglich je km Wegstrecke		0,80 Euro
2.3.	Bereitstellung eines Fahrzeuges für Sicherheitswachen	je Tag und Veranstaltung	26 Euro
3.	Einsatz (Gestellung und Überlassung) von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstung (ohne Personal)		
3.1.	Notstromaggregat	pro halbe Betriebsstunde	10 Euro
3.2.	Tragkraftspritze	pro halbe Betriebsstunde	10 Euro
3.3.	Motorsäge	pro halbe Betriebsstunde	5 Euro
3.4.	Beleuchtungsgerät	pro halbe Betriebsstunde	3 Euro
3.5.	Unfallrettungsgerät (Schiere, Spreizer, Hebekissen) Hochleistungslüfter	pro halbe Betriebsstunde	8 Euro
3.6.	Tauchpumpe	je Tag	10 Euro
3.7.	Saugschlauch A	je Stück und Tag	3 Euro
3.8.	Druckschlauch B,C,D	je Stück und Tag	3 Euro
4.	Materialverbrauch		
	Materialien wie z.B. Kohlensäure, Sauerstoff, Preßluft, Ölbindemittel, Löschpulver und Löschschaum werden nach dem Verbrauch zu Tagespreisen zuzüglich einer Verwaltungspauschale von 10% berechnet.		
5.	Fehlalarm		
		<ul style="list-style-type: none"> tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 Einsatz Fahrzeugkosten pro Kilometer nach Ziffer 2 	

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Rastede, den 19.09.2001

Decker, MdL
Bürgermeister

Röttger
Gemeindedirektor